

## III

(Sonstige Rechtsakte)

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 273/2019

vom 13. Dezember 2019

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens  
[2020/292]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1099 der Kommission vom 1. August 2018 zur Änderung des Anhangs XI der Richtlinie 2003/85/EG des Rates im Hinblick auf die Liste der Labors, die für den Umgang mit MKS-Lebendviren zugelassen sind, und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/136 im Hinblick auf die Bezeichnung des benannten Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für die Maul- und Klauenseuche <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur sowie tierische Erzeugnisse wie Eizellen, Embryonen und Sperma. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3.1 wird unter Nummer 1a (Richtlinie 2003/85/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32018 D 1099**: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1099 der Kommission vom 1. August 2018 (ABl. L 197 vom 3.8.2018, S. 11)“.

2. In Teil 3.2 wird unter Nummer 48 (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/136 der Kommission) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

— **32018 D 1099**: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1099 der Kommission vom 1. August 2018 (ABl. L 197 vom 3.8.2018, S. 11)“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 197 vom 3.8.2018, S. 11.

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1099 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2019.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Gunnar PÁLSSON

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.